

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB – Auswertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und Berücksichtigung in der Planung

Ifd. Nr.	Bürgerin / Bürger	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
Ö 1	Einwender 1	13.03.2024	<p>Den Aspekt der Energiewende und der damit verbundene gestiegene Bedarf an regenerativen Energien, wie Wind- und Solarenergie, ist absolut nachvollziehbar und sollte m.E. auch weiter vorangetrieben werden.</p> <p>Das großflächige Bebauen von Ackerflächen ist in meinen Augen jedoch zu kurzfristig gedacht.</p> <p>Hier soll nutzbarer landwirtschaftlicher Boden aufgegeben werden. Im Hinblick auf die wachsende Weltbevölkerung und der jetzt schon Lebensmittelknappheit auf der Welt sind solche Vorhaben früher oder später kontraproduktiv.</p>	<p>Kenntnisnahme,</p> <p>Die Abwägung der auf Ackerflächen einander entgegenstehenden Belange der Landwirtschaft als Lebensmittelproduzent und der Freiflächen-Photovoltaik als Mittel zur Gewinnung von erneuerbare Energien wird in der Begründung durchgeführt (siehe Pkt. 4 – Standortalternativen).</p> <p>Die Abwägungsentscheidung zugunsten der Freiflächen-Photovoltaik im Plangebiet ist dort ausführlich erläutert und begründet – Stichworte:</p> <ul style="list-style-type: none">- § 2 EEG: überragendes öffentliches Interesse an der Gewinnung erneuerbarer Energien, Vorrang des Belanges der Gewinnung erneuerbarer Energien bei Schutzgüterabwägung, Interesse der nationalen Sicherheit an der Gewinnung erneuerbarer Energien,- EU-Notfallverordnung (Verordnung EU 2022/2577): überwiegendes öffentliches Interesse an der Priorisierung und Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung der erneuerbaren Energien,- Vorprägung des Standortes durch bereits vorhandene Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA),- bestehende Standortentscheidung im wirksamen FNP der WES Quedlinburg. <p>Die in der Begründung getroffenen Aussagen gelten uneingeschränkt weiter.</p> <p>keine Anpassung der Planung erforderlich</p>

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Bürgerin / Bürger	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
Ö 1.1			<p>Warum wird in diesem Zusammenhang nicht über alternative Lösungen nachgedacht, wie bspw. bereits versiegelte Flächen zu überdachen und diese Dachflächen mit PV-Anlagen zu versehen.</p> <p>So könnte man, wie bereits andersorts geschehen, mit den Lebensmittelversorgern (ALDI, LIDL, EDEKA, REWE etc.) Konzepte entwickeln, ihre Parkflächen zu überdachen.</p> <p>Hätte ebenfalls den Vorteil, dass die abgestellten Fahrzeuge geschützt vor Sonne und anderen Einflüssen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme,</p> <p>Es sei auf die Ausführungen in der Begründung im Pkt. 4 – Standortalternativen verwiesen. Dort ist dargelegt, aus welchen Gründen die Abwägungentscheidung zugunsten der Entwicklung von FFPVA im Plangebiet getroffen wurde.</p> <p>Auf die in der Stellungnahme des Bürgers genannten Flächen (private Dachflächen und versiegelte Flächen, unternehmenseigene Stellplatzflächen von Lebensmittelmärkten) hat die WES Quedlinburg keinen Einfluss und kann daher dort auch nicht die Ausführung von Dach-PV-Anlagen oder die Überdachung von Stellplätzen verfügen.</p> <p>Dies wäre sicherlich sinnvoll, ist jedoch mit den Mitteln der Bauleitplanung nicht regelbar. Zudem ist es nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p> <p>keine Anpassung der Planung erforderlich</p>
Ö 1.2			<p>Weiterhin könnte man Teilstrecken der A36 überdachen. Auch hier gebe es keine Nachteile für die Autofahrer.</p>	<p>Kenntnisnahme,</p> <p>Es sei auch hierzu auf die Ausführungen in der Begründung im Pkt. 4 – Standortalternativen verwiesen. Dort ist dargelegt, aus welchen Gründen die Abwägungentscheidung zugunsten der Entwicklung von FFPVA im Plangebiet getroffen wurde.</p> <p>Auch auf die Flächen der Bundesautobahnen kann die WES Stadt Quedlinburg keinen Einfluss nehmen oder zugreifen.</p> <p>Zugriff bzw. Einfluss auf Autobahnen haben nur der Bund bzw. das Bundesverkehrsministerium und die entsprechenden Bundesbehörden.</p> <p>keine Anpassung der Planung erforderlich</p>

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Bürgerin / Bürger	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
Ö 1.3			Ich habe Ihnen in der Anlage ein paar Beispielbilder beigefügt.	Kenntnisnahme, Im Folgenden wird auf die übersandten Beispielbilder eingegangen.
Ö 1.4			 An aerial photograph showing a multi-lane highway. A large, modern solar panel canopy spans across the highway, covering several lanes. Vehicles are visible driving under and alongside the canopy. The surrounding area includes green fields and some buildings in the distance.	<p>Bei dem nebenstehenden mit der Stellungnahme übersandten Beispielbild handelt es sich um eine Computersimulation des Fraunhofer ISE in Freiburg.</p> <p>Quelle: Webseiten Fraunhofer ISE, 18.03.2024, 11:00 Uhr https://www.ise.fraunhofer.de/de/forschungsprojekte/pv-sued.html.</p> <p>Hier wird nicht eine bestehende Anlage abgebildet, sondern eine Visualisierung zu einem Forschungsprojekt. Sie soll veranschaulichen, wie so etwas aussehen könnte.</p> <p>Die Überdachung von Autobahnen wird derzeit noch erforscht. Die Grafik stellt keine Standardlösung dar, die sofort umgesetzt werden könnte.</p> <p>Bisher besteht in Deutschland nur eine Anlage über der Schwerlastspur der Tank- und Rastanlage "Im Hegau - Ost" in der Nähe von Singen in Baden-Württemberg als Pilotprojekt.</p> <p>Quelle: Webseiten SWR, 18.03.2024, 11:00 Uhr: https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/friedrichshafen/bundesverkehrsminister-volker-wissing-besucht-baustelle-fuer-solardach-ueber-a81-100.html</p> <p>Die Überdachung von Autobahnen stellt derzeit also weder technisch, noch genehmigungsrechtlich eine umsetzbare Alternative zur Gewinnung von Solarenergie im Plangebiet dar.</p> <p>keine Anpassung der Planung erforderlich</p>

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Bürgerin / Bürger	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
Ö 1.5				<p>Bei dieser Abbildung handelt es sich um eine Rundbogenhalle der Firma Phlegon-Solar aus Untergriesbach. Die Firma bietet Bausätze für Lagerhallen und Gewächshäuser an.</p> <p>Quelle: Webseiten Phlegon-Solar, 18.03.2024, 11:00 Uhr: https://phlegon-solar.com/rundbogenhalle-neuheit/</p> <p>Als Überdachung von Stellplätzen, wie in der Stellungnahme angeregt, wäre diese Lösung nur bedingt geeignet.</p> <p>Es sei nochmals darauf verwiesen, dass auch geeignete technische Lösungen zur Überdachung von Stellplätzen von Lebensmittelmärkten keine Alternativen zur vorliegenden Planung darstellen, da die WES Quedlinburg auf diese Flächen nicht zugreifen kann. Hier wären die Betreiber der Märkte die richtigen Ansprechpartner.</p> <p>keine Anpassung der Planung erforderlich</p>

Weitere Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind bis einschließlich 12.09.2024 nicht eingegangen.

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB – Auswertung der Stellungnahmen der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Berücksichtigung in der Planung

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
1	Stadtwerke Quedlinburg GmbH Postfach 1350 06474 Quedlinburg	28.02.2024	<p>Die Stadtwerke Quedlinburg GmbH haben keine Einwände zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 71.</p> <p>Die ausgewiesenen Flächen an der A36 sind energetisch durch die Stadtwerke Quedlinburg GmbH nicht erschlossen.</p> <p>Die Einspeisung der erzeugten Energiemengen in das öffentliche Mittelspannungsnetz der Stadtwerke Quedlinburg GmbH kann aus Kapazitätsgründen nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des Solarparks nicht erfolgen.</p> <p>Der zukünftige Netzverknüpfungspunkt muss mit dem Vornetzbetreiber besprochen und analysiert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich</p> <p>Kenntnisnahme,</p> <p>Der Hinweis hat keine Bedeutung für die vorliegende 5. Änderung des FNP WES Quedlinburg als Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung. Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung ist die Darstellung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung in Grundzügen (vgl. § 5 BauGB – Inhalt des Flächennutzungsplanes). Die Einspeisung von Elektroenergie in das Mittelspannungsnetz gehört nicht zu den Grundzügen der städtebaulichen Entwicklung. Der Hinweis wird in nachfolgenden Planungsschritten berücksichtigt (Erschließungsplanung).</p> <p>keine Anpassung der Planung erforderlich</p>
2	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	01.03.2024	<p>Im Planungsgebiet befindet/befinden sich unsere</p> <ul style="list-style-type: none">• 380-kV-Leitung Lauchstädt - Wolmirstedt - Klostermansfeld 535/536 von Mast-Nr. 186 – 188. <p>Der Leitungsverlauf ist in den eingereichten Unterlagen enthalten.</p> <p><u>Allgemein zur Hochspannungsfreileitung:</u> Es ist ein Freileitungsschutzstreifen von ca. 27 m beidseitig der Trassenachse zu beachten, in welchem</p>	<p>Kenntnisnahme,</p> <p>Die genannten 380 kV-Leitung liegt verläuft ca. 290 m südlich außerhalb des Plangebietes. Daher ist keine Betroffenheit – auch nicht durch Freileitungsschutzstreifen und Freileitungsbereich – zu erkennen.</p> <p>keine Anpassung der Planung erforderlich</p>

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht. An den Freileitungsschutzstreifen grenzt darüber hinaus beidseitig ein Bereich (Freileitungsbereich) mit einer Breite von ca. 15 m, in welchem eine Einwirkung auf den Freileitungsschutzstreifen durch Bau- und Pflanzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten.</p> <p><u>Speziell zum Flächennutzungsplan:</u> Alle Arbeiten, Bauvorhaben und Pflanzmaßnahmen, die im Freileitungsbereich der o. g. Hochspannungsfreileitung geplant oder durchgeführt werden sollen, sind zur gesonderten Prüfung und Stellungnahme bei 50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum West, Standort Wolmirstedt, Am Umspannwerk 1, 39326 Wolmirstedt (E-Mail: leitungsauskunfrzwest@50hertz.com) einzureichen.</p> <p>Wir bitten vorgenannte Sachverhalte in die Begründung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen sowie um weitere Beteiligung am Planungsverfahren.</p> <p>Unter der zwingenden Beachtung unserer Stellungnahme vom 01.03.2024 mit der Reg.-Nr. 2024-000169-02-OGZ zum Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69 „Solarpark Luftenberge“ erheben wir gegen die geplante 5. Änderung des</p>	

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg keine Einwände.</p> <p><u>Hinweis zur Digitalisierung:</u> Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsflächen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodatenaustauschformat (vorzugsweise Shapefiles oder kml-Datei).</p>	

3	Landkreis Harz Friedrich-Ebert-Straße 42 38820 Halberstadt			
3.1	Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde Martina Blanke Tel. 03941 5970 5753 martina.blanke@kreis-hz.de	07.03.2024	<p>Vorbemerkungen Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht stehen dem o.g. Plan keine Bedenken entgegen.</p> <p>Für das weitere Planverfahren werden nachfolgende Anmerkungen gegeben.</p> <p>Schutzbedürftige Wohnnutzungen befinden sich im Einwirkungsbereich der geplanten PV-Flächen nicht.</p> <p>Südlich und westlich der geplanten PV-Flächen befinden sich die Trassenverläufe der B 79 bzw. der A 36. Im Rahmen der weiteren Planung ist sicherzustellen, dass von den geplanten PV-Flächen keine erheblichen Belästigungen durch Blendwirkungen für den Straßenverkehr verursacht werden.</p>	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig
3.1.1				Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig
3.1.2				Kenntnisnahme, Für die vorliegende Änderung des FNP als Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung haben die Hinweise keine Bedeutung (vgl. § 5 BauGB – Inhalt des Flächennutzungsplanes). Die Hinweise werden in nachfolgenden Planungsschritten (verbindliche Bauleitplanung) berücksichtigt. keine Anpassung der Planung notwendig

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
3.2	Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde Gottfried Bürger Tel. 03941 5970 5723 gottfried.buerger@kreis-hz.de	21.03.2024	<p>aus naturschutzrechtlicher Sicht gibt es keine Einwände gegen die vorliegende 5. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Auf Folgendes wird hingewiesen:</p> <p>Begründung - Seite 14: Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde führt das Vorhaben, auch im Zusammenhang mit dem bereits genehmigten Bauabschnitt, zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Dies führt allerdings nicht dazu, dass dieser Hinweis der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes entgegensteht.</p> <p>Seite 15: Es wird auf die zu erwartende Aufwertung des Boden- und Naturhaushaltes hingewiesen. Dies ist, bezogen auf alle Schutzgüter, nicht nachvollziehbar. Insbesondere das Schutzgut „Tiere“ wird auf jeden Fall beeinträchtigt und damit nicht aufgewertet. Auch dieser Hinweis führt allerdings nicht dazu, dass er der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes entgegensteht.</p>	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig
3.2.1				Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig
3.2.2				<p>wird teilweise gefolgt,</p> <p>Auf Seite 15 werden im Rahmen der Prüfung zum Ziel Z 115 des LEP 2010 die Auswirkungen auf Natur- und Bodenhaushalt behandelt. Positive Auswirkungen auf Bodenfunktionen können jedoch durchaus durch das während der Nutzung als FFPVA entstehende Extensivgrünland und damit einhergehend durch den Entfall der Düngung der Flächen, das ausbleibende Einbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie die nicht mehr stattfindenden periodischen maschinellen Eingriffe durch die Bodenbearbeitung (Bodenruhe) erwartet werden.</p> <p>Für an die Ackernutzung angepasste Tierarten (z.B. Feldhamster, Feldlerche) sind negative Auswirkungen zu erwarten, für andere, an das Extensivgrünland zwischen den Modulen angepasste Arten aber Habitatverbesserungen. Die negativen Auswirkungen werden im Rahmen der</p>

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
3.2.3			<p>Die untere Naturschutzbehörde schließt sich der in der Begründung aufgeführten Auffassung, dass die auf der 5. Änderung des FNP folgenden Vorhabensrealisierungen nicht beeinträchtigend in die angrenzenden Schutzgebiete hineinwirken können, an.</p>	<p>Festsetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im parallel aufgestellten BPlan kompensiert.</p> <p>Im Ergebnis werden überwiegend positive Auswirkungen auf den Boden- und Naturhaushalt erwartet.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig</p>
3.2.4			<p>Es wird davon ausgegangen, dass für die Änderung des FNP ein Umweltbericht erstellt wird.</p>	<p>wird gefolgt, Zum Entwurf wird ein Umweltbericht erarbeitet. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
3.3	Bauordnungsamt / Vorbeugender Brandschutz Torsten Bothe Tel. 03941 / 5970 - 4164 torsten.bothe@kreis-hz.de	16.04.2024	<p>Der Änderung des Flächennutzungsplanes kann bei Umsetzung der nachfolgenden Sachverhalte im Sinne von § 1 Abs. 2 und § 18 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes zugestimmt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind. Bei Objekten mit einer Entfernung > 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche sind Zu- und Durchfahrten sowie Bewegungsflächen für 	<p>Kenntnisnahme,</p> <p>Der Hinweis ist für die 5. Änderung des FNP der WES Quedlinburg als Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung nicht von Bedeutung.</p> <p>In der vorbereitenden Bauleitplanung wird die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in Grundzügen dargestellt (vgl. § 5 BauGB – Inhalt des Flächennutzungsplanes).</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise zählen nicht dazu.</p> <p>Die Hinweise sind Bestandteil des Bauordnungsrechtes und können daher nicht mit den Mitteln des Bauplanungsrechtes – insbesondere nicht in der vorbereitenden Bauleitplanung – berücksichtigt werden.</p> <p>Die Hinweise müssen grundsätzlich in nachfolgenden</p>

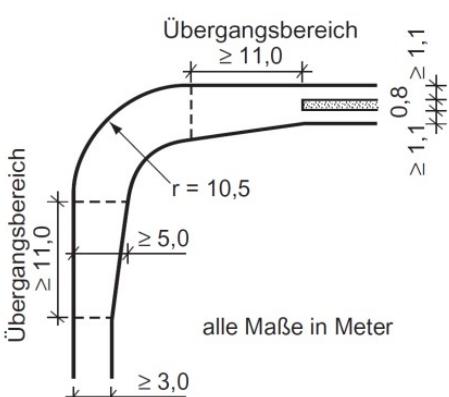
Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>Feuerwehrfahrzeuge zu gewährleisten. Bewegungsflächen sind durch Schilder DIN 4066 – D 1 mit der Aufschrift „Fläche(n) für die Feuerwehr“, Zufahrten sind durch Schilder DIN 4066 – D 1 mit der Aufschrift „Feuerwehrzufahrt“ in der Mindestgröße 594 mm x 210 mm (Breite x Höhe) zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Die Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben. Sperrvorrichtungen (z. B. Schrankenanlagen) in Feuerwehrzufahrten müssen von der Feuerwehr gewaltfrei geöffnet werden können.</p> <p>Aufgrund der Flächenausdehnung des Solarparks (ca. 18,7 ha) ist eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Umfahrung herzustellen und mehrere Durchfahrten zur Ermöglichung von wirksamen Löschaßnahmen einzuplanen, unter Berücksichtigung der genauen Anordnung der Solarmodule. Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" (FwFIR) auszuführen.</p> <p>Hinweis: Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten muss mindestens 3 m, die lichte Höhe mindestens 3,50 m betragen. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile (z. B. Zaunanlage, PV-Module) begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen.</p> <p>Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der Tabelle (gem. Richtlinie über Flächen für</p>	<p>Planungsschritte berücksichtigt werden (Genehmigungs- und Ausführungsplanung). Weiterhin werden sie im parallel aufgestellten vbB-Plan Nr. 71 „Solarpark Nordost“, Quedlinburg im hierfür notwendigen Umfang in die Planung eingearbeitet (z.B. Festsetzung Umfahrung unter Berücksichtigung vorgegebener Kurvenradien für Feuerwehrfahrzeuge).</p> <p>keine Anpassung der Planung erforderlich</p>

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag														
			<p>die Feuerwehr) den Außenradien der Gruppen zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor oder hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche (siehe Bild 1) vorhanden sein.</p> <p>Tabelle</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Außenradius der Kurve (in m)</th><th>Breite mind. (in m)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>10,5 bis 12</td><td>5,0</td></tr> <tr> <td>über 12 bis 15</td><td>4,5</td></tr> <tr> <td>über 15 bis 20</td><td>4,0</td></tr> <tr> <td>über 20 bis 40</td><td>3,5</td></tr> <tr> <td>über 40 bis 70</td><td>3,2</td></tr> <tr> <td>über 70</td><td>3,0</td></tr> </tbody> </table>  <p>Bild 1 Die Kurven im Verlauf von Durchfahrten im Plangebiet sind dementsprechend auszuführen.</p> <p>3. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist eine jederzeitige Zufahrt, insbesondere für</p>	Außenradius der Kurve (in m)	Breite mind. (in m)	10,5 bis 12	5,0	über 12 bis 15	4,5	über 15 bis 20	4,0	über 20 bis 40	3,5	über 40 bis 70	3,2	über 70	3,0	
Außenradius der Kurve (in m)	Breite mind. (in m)																	
10,5 bis 12	5,0																	
über 12 bis 15	4,5																	
über 15 bis 20	4,0																	
über 20 bis 40	3,5																	
über 40 bis 70	3,2																	
über 70	3,0																	

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>Fahrzeuge der Feuerwehr, zu anliegenden Grundstücken und zur Baustelle zu gewährleisten. Bei Straßensperrungen und damit verbundenen Umleitungen sind die Integrierte Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des Landkreises Harz (Tel. 03941/69999) sowie die örtlich zuständige Feuerwehr zu informieren.</p> <p>4. Die Brandlasten innerhalb der Anlage sind zu minimieren und die Leitungsführungen sind durch entsprechende Maßnahmen vor mechanischen Beschädigungen zu schützen.</p> <p>5. Der Solarpark ist mit entsprechenden Hinweisschildern auszurüsten, insbesondere Hinweise auf die elektrische Anlage sowie die Kennzeichnung der Schaltstellen.</p> <p>6. Das Solargelände ist gegen unbefugtes Betreten zu sichern und als Gefahrenanlage zu kennzeichnen. Für die Feuerwehr ist ein gewaltfreier Zugang zur Anlage zu ermöglichen (z. B. Einbau Doppelschließung LK Harz).</p> <p>7. Für das Vorhaben ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 (Textteil u. a. mit Ansprechpartner im Gefahrenfall, Übersichtsplan mit Kennzeichnung der Feuerwehrzufahrt(en)/-durchfahrten und Bewegungsflächen, der Wechselrichter, Schaltstellen, Freischaltelemente, Feuerwehrschatzter sowie Trafostationen usw.) zu erstellen. Eine ständige Erreichbarkeit der für die Fernüberwachung / Fernabschaltung der Anlage im Gefahrfall zuständigen Stelle ist zu gewährleisten.</p>	

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>8. Die Löschwasserversorgung* (Grundschutz) ist entsprechend der geplanten Nutzung von der Gemeinde zu gewährleisten.</p> <p>Für die Löschwasserversorgung sind gemäß der Technischen Regel des DVGW-Arbeitsblatts W405 bei einer kleinen Gefahr der Brandausbreitung normgerechte Löschwasserentnahmestellen mit einem Leistungsvermögen von 48 m³/h (entspricht 800 l/min) über 2 Stunden erforderlich.</p> <p>Die erste Löschwasserentnahmestelle muss in einer Entfernung¹⁾ von max. 150 m zu den Objekten erreichbar sein; die gesamte Löschwassermenge muss über Entnahmestellen in einem Umkreis¹⁾ (Radius) von max. 300 m zur Verfügung stehen.</p> <p>Löschwasserentnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge im zuvor genannten Umkreis aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann. Löschwasserentnahmestellen sind durch Schilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.</p> <p><i>*Die Beschreibung der Löschwasserversorgung muss mind. die Art/Ausführung der Löschwasserbevorratung²⁾ (z. B. Löschwasserteich nach DIN 14210, Löschwasserbrunnen nach DIN 14220, unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230, Trinkwasserrohernetz), die Art/Ausführung der Löschwasserentnahmestellen³⁾ (z. B. Unterflurhydrant, Saugschacht, Saugstelle), die Entfernung 1) (vom Objekt) und Lage der Löschwasserentnahmestellen sowie die Leistungswerte (Durchflussmengen und Druckverhältnisse)</i></p>	

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>nisse) bzw. Ergiebigkeit der Entnahmestellen beinhalten.</p> <p>¹⁾ Bei unüberwindbaren Hindernissen zwischen Objekt und Löschwasserentnahmestellen, wie z. B. Bahntrassen, mehrspurigen Kraftfahrstraßen, Flüssen sowie großen, lang gestreckten Gebäudekomplexen, ist als Entfernung die tatsächliche Wegstrecke für die Schlauchleitungsverlegung anzugeben.</p> <p>²⁾ Bei der Verwendung des Trinkwasserrohernetzes bedarf es zusätzlich des Nachweises des Wasserversorgungsunternehmens, ob Löschwasser und welche Löschwassermenge aus dem Rohrnetz unter Gewährleistung der Trinkwasserversorgung entnommen werden darf (gem. dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes ist beim Nachweis der Löschwassermenge zu berücksichtigen, dass auch während der Entnahme von Löschwasser die Trinkwasserversorgung gewährleistet sein muss).</p> <p>³⁾ Bei Löschwasserentnahmestellen, die als Saugstellen (z. B. Saugrohr/-schacht) ausgeführt sind, bedarf es zusätzlich des Nachweises der Erreichbarkeit dieser für Fahrzeuge der Feuerwehr (Nachweis einer Bewegungsfläche an der Entnahmestelle und Feuerwehrzufahrt zu dieser).</p> <p>9. Eine weitere Bewertung der einzelnen Anlagen kann nur auf der Grundlage der konkreten Bauunterlagen (u. a. genaue Anordnung der PV-Module und Transformatoren) erfolgen.</p>	

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
Keine Einwände, Hinweise oder Bedenken hatten folgende Ämter und Sachgebiete des Landkreis Harz:				
1. Umweltamt / Untere Forstbehörde (Herr Stuy), Schreiben vom 07.03.2024, 2. Umweltamt / Untere Bodenschutzbehörde (Herr Florschütz), Schreiben vom 08.03.2024, 3. Ordnungsamt / SG Waffen-/ Sprengstoff-/ Jagd- / Fischereirecht, Schreiben vom 07.03.2024, 4. Umweltamt/ Untere Wasserbehörde SG Wasser (Herr Bucher), Schreiben vom 11.03.2024, 5. Amt für Gebäudemanagement und Zentrale Dienste / SB Liegenschaftsservice/Vertragswesen (Frau Brast), Schreiben vom 20.03.2024, 6. Umweltamt / Untere Abfallbehörde (Frau Holzmann), Schreiben vom 08.03.2024, 7. Gesundheitsamt (Frau Heidrich), Schreiben vom 10.04.2024, 8. Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung (Frau Ullrich), Schreiben vom 06.03.2024,				

4	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Ost PTI24 Huylandstraße 18 38820 Halberstadt	08.03.2024	<p>Im Änderungsbereich befinden sich keine aktiven Telekommunikationslinien der Telekom. Die Lage ist dem beigefügtem Übersichtsplan zu entnehmen. Detailpläne können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen haben wir detaillierte Stellungnahmen abgegeben.</p> <p><u>Stellungnahme der Telekom zum vbBPlan Nr. 71 „Solarpark Nordost“ im Wortlaut:</u></p> <p><i>„Im unmittelbaren Planungsbereich befinden sich keine aktiven Telekommunikationslinien der Telekom, zur Übersicht haben wir einen Übersichtsplan beigelegt. Die gelb markierten Anlagen sind außer Betrieb, diese werden nicht mehr genutzt und daher auch nicht umverlegt.“</i></p>	<p>Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig</p> <p>Kenntnisnahme, Nachstehend wird die Stellungnahme der Telekom zum parallel aufgestellten vbBPlan Nr. 71 „Solarpark Nordost“ im Wortlaut wiedergegeben und die Behandlung in der vorliegenden 5. Änderung des FNP WES Quedlinburg erläutert.</p> <p>Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich</p>
4.1				
4.2				
4.2.1				

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
4.2.2			<p><i>Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</i></p> <p><i>Bitte informieren Sie den Antragsteller darüber, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, das Sondergebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</i></p> <p><i>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich.</i></p> <p><i>Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.“</i></p> <p><u>Weiter mit der Stellungnahme zur 5. Änderung FNP WES Quedlinburg:</u></p> <p>Neuverlegungen oder Änderungen am vorhandenen Anlagenbestand sind zurzeit nicht geplant.</p>	Kenntnisnahme, Der Hinweis ist für die 5. Änderung FNP VBG Vorharz nicht von Bedeutung (vgl. § 5 BauGB – Inhalt des Flächennutzungsplanes). Er wird in nachfolgenden Planungsschritten berücksichtigt (vbBPlan, Ausführungs- und Erschließungsplanung) keine Anpassung der Planung erforderlich
4.3				Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich

5	Regionale Planungsgemeinschaft Harz Turnstraße 8 06484 Welterbestadt Quedlinburg	06.03.2024	Die RPGHarz nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.15 (LEntwG LSA) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Harz und der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Sangerhausen und Allstedt, der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde Goldene Aue gehört, die Aufgabe der Regionalplanung für die Region Harz (Sachsen-Anhalt) wahr. Für unseren Zuständigkeitsbereich sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Landesplanung	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich
---	--	------------	---	--

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010) vom 16.02.11 (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.11) per Verordnung geregelt. Auf der Ebene der Regionalplanung sind entsprechend § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz) verankerten Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Der REPHarz in der Beschlussfassung vom 09.03.09 wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.05.09 in der Planungsregion Harz in Kraft gesetzt. Danach erfolgte die 1. und 2. Änderung des REPHarz, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.05./29.05.10 sowie die Ergänzung des REP Harz um den Teilbereich Wippra, in Kraft getreten durch die öffentliche Bekanntmachung vom 23.07./ 30.07.11.</p> <p>Die (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ erlangte mit Bekanntmachungen vom 22. und 29.09.18 ihre Rechtskraft und löst damit die bisherigen Regelungen zur zentralörtlichen Gliederung gemäß Pkt. 4.2. des REPHarz ab.</p> <p>Mit Bekanntmachung vom 19.12.15 wurde die Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Am 06.07.2021 hat die Regionalversammlung den Entwurf dieses Sachlichen Teilplanes mit Umweltbericht für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben. Damit haben die im Entwurf des Teilplanes enthaltenden in Aufstellung befindlichen Ziele der</p>	

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
5.1			<p>Raumordnung den Charakter von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG.</p> <p>Die Stadt Quedlinburg beabsichtigt, für den Bereich des B-Planes Nr. 71 und für die bereits genehmigte PV-Anlage im Nordosten des Kreuzes B 79 / A 36 im 200 m Bereich der A 36 eine gemeinsame F-Plan-Änderung vorzunehmen. Diese umfasst beide PV-Planungen mit insgesamt ca. 37 ha Fläche.</p> <p>Obwohl die Größenordnung der F-Plan-Änderung fast doppelt so groß ist wie die Fläche des B-Planes Nr. 71, gelten die Ausführungen zum REPHarz und der Teilstoffschreibung Erneuerbare Energien-Windenergienutzung in der Stellungnahme zum B-Plan sinngemäß auch für die hier vorgelegte F-Plan-Änderung.</p>	<p>Kenntnisnahme, Nachstehend wird die Stellungnahme der RPG Harz zum parallel aufgestellten vbBPlan Nr. 71 „Solarpark Nordost“ im Wortlaut wiedergegeben und die Behandlung in der vorliegenden 5. Änderung des FNP WES Quedlinburg erläutert.</p>
5.2			<p><u>Stellungnahme der RPG Harz zum vbBPlan Nr. 71 „Solarpark Nordost“ im Wortlaut (ohne gleichlautende Vorbemerkungen wie unter Ifd. Nr. 5):</u></p>	
5.2.1			<p><i>„Im Pkt. 4.5.2 des REPHarz ist im Planbereich das Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung Nr. 4 „Halberstadt/Klus-Süd“ sowie das Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“ (Pkt. 4.5.6) festgeschrieben.</i></p> <p><i>Mit beiden Vorbehaltsgebieten fand in der Begründung zum B-Plan eine planerische Auseinandersetzung statt, die nachvollziehbar ist.</i></p> <p><i>Aus unserer Sicht erzeugt das Vorhaben keine erheblichen raumordnerischen Konflikte zu den Vorbehaltsgebiets-Festlegungen des REPHarz.</i></p>	<p>Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich</p>

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
5.2.2			<p>Weiterhin ist die Stadt Quedlinburg mit Stiftsschloss und -kirche, Wiperti-Kloster und Parkanlagen im RE-Pharz als Vorrangstandort für Kultur- und Denkmalpflege ausgewiesen.</p> <p>Gemäß Z 4 ist eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung der Vorrangstandorte durch Maßnahmen der Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung, des Rohstoffabbaus, energiewirtschaftlicher oder verkehrstechnischer Art nicht zulässig.</p> <p>Durch eine geplante Solaranlage dieser Größenordnung könnte bei einer Einsehbarkeit vom Schloss z.B. eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegen.</p> <p>Ob dies der Fall ist, ist zu prüfen/nachzuweisen (z.B. mit einer Visualisierung oder einer Sichtbarkeitsprüfung).</p>	<p>Kenntnisnahme,</p> <p>Der Schlossberg (Ebene Schlossgarten) hat eine Höhe von ca. 137 m ü. NHN. Das Plangebiet liegt zwischen 120 und 133 m ü. NHN. Zwischen der historischen Innenstadt der WES Quedlinburg, zu der auch der Schlossberg gehört, und dem Plangebiet befindet sich der Höhenzug des Quedlinburger Stadtwaldes (Weinberge und Hammwarte, Geländehöhen zwischen ca. 150-180 m ü. NHN). Dieser zwischen Innenstadt / Schlossberg und Plangebiet gelegene Höhenzug ist somit ca. 17 bis 47 m höher als der höchste Punkt des Plangebietes. Den Schlossberg überragt der Höhenzug um ca. 13 bis 43 m. Bei den Höhenangaben sind weiter die Höhen der Bäume des Stadtwaldes mit hinzuzurechnen.</p> <p>Aufgrund der Topografie – also des zwischen Schlossberg und Plangebiet gelegenen Höhenzugs des Stadtwaldes – ist eine Sichtbarkeit des Plangebietes von der Quedlinburger Innenstadt und insbesondere vom Schlossberg aus – auch wenn man aus einem Gebäudefenster blickt – nicht möglich. Dies hat sich auch bei einem Besuch des Schlossberges und Blick in Richtung der geplanten Anlage bestätigt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Darüber hinaus ist keine Anpassung der Planung notwendig.</p>
5.2.3			<p>Gemäß Runderlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016 - 44-20002-01 (MBI. LSA Nr. 7/2016 vom 29.02.2016, S. 94) obliegt</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich</p>

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
5.2.4			<p>die Feststellung der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG der obersten Landesentwicklungsbehörde. <i>Sofern das Vorhaben als raumbedeutsam im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG eingestuft wird, prüft die oberste Landesentwicklungsbehörde die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung (LEP2010 und REPHarz).</i> <i>Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bau- leitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01).</i></p> <p>Auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien - Windenergienutzung“ des REPHarz wird verwiesen.</p> <p>Im G 5 dieses Teilplanes wird festgelegt, dass PV-Freiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung errichtet werden sollen. <i>Ob und in welcher Größenordnung diese Flächen in der Stadt Quedlinburg zur Verfügung stehen, wäre im Zusammenhang mit dem Grundsatz 6 (die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden) der Teilfortschreibung darzulegen und zu prüfen.</i></p> <p>Ich weise darauf hin, dass es sich um den 1. Entwurf des genannten Teilplanes handelt und sich im Laufe des Aufstellungsverfahrens noch Änderungen ergeben können.</p>	<p>Kenntnisnahme,</p> <p>Es sei auf die Begründung verwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pkt. 4 – Standortalternativen, - Pkt. 5.1 – Landesentwicklungsplan, Absatz „Energie (Ziffer 3.4 LEP2010)“ und - Pkt. 5.2 - Regionaler Entwicklungsplan Harz (REPHarz), Absatz „Sachlicher Teilplan „Erneuerbare Energien – Windnutzung“ in Aufstellung“. <p>Die Abwägungsentscheidung zugunsten der Freiflächen-Photovoltaik auf Ackerflächen im Plangebiet wird dort ausführlich erläutert und begründet – Stichworte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 2 EEG: überragendes öffentliches Interesse an der Gewinnung erneuerbarer Energien, Vorrang des Belanges der Gewinnung erneuerbarer Energien bei Schutzgüterabwägung, Interesse der nationalen Sicherheit an der Gewinnung erneuerbarer Energien, - EU-Notfallverordnung (Verordnung EU

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
				<p>2022/2577): überwiegendes öffentliches Interesse an der Priorisierung und Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung der erneuerbaren Energien,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorprägung des Standortes durch bereits vorhandene Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA), - bestehende Standortentscheidung im wirksamen FNP der WES Quedlinburg. <p>Die in der Begründung getroffenen Aussagen werden aufrecht erhalten.</p> <p>Zu den Grundsätzen G5 und G6 des Entwurfes der Teilstudie „Erneuerbare Energien - Windenergienutzung“ des REPHarz werden Erläuterungen in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Darüber hinaus ist keine Anpassung der Planung notwendig.</p>

6	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin	19.03.2024	<p>Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich.</p> <p>Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p>	
6.1				Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
6.2			<p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:</p> <p>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: =====</p> <p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p>	
6.3			<p>Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR) =====</p> <p>Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.</p> <p>Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich</p> <p>Kenntnisnahme, Der Hinweis ist für die 5. Änderung des FNP der WES Quedlinburg als Bestandteil der vorbereitenden Bau- leitplanung nicht von Bedeutung. In der vorbereitenden Bauleitplanung wird die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in Grundzügen dargestellt (vgl. § 5 BauGB – Inhalt des Flächennutzungsplanes). Die nebenstehenden Hinweise zählen nicht dazu.</p> <p>keine Anpassung der Planung erforderlich</p>

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
6.4			<p>EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.</p> <p>Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immisionsschutzgesetz benötigen.</p> <p>Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.</p> <p>Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.</p> <p>Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur</p> <p>-----</p> <p>Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.</p> <p>Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/</p>	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/ Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf</p> <p>Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse. 226.Postfach@BNetzA.de</p>	

7	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)			
7.1	Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung		<p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 5. Änderung des hier benannten Flächennutzungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Harz.</p> <p>Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	<p>Kenntnisnahme, Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreis Harz wurde zum Verfahren beteiligt.</p> <p>wird gefolgt, Die Belange des Umwelt-, Arten- und Naturschutzes sowie der relevanten Gesetzgebung werden im Verfahren im notwendigen Umfang berücksichtigt.</p>
7.2	Referat Wasser	02.04.2024	<p>im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange teile ich Ihnen mit, dass durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplans Welterbestadt Quedlinburg, keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich</p>
7.3	Referat Abwasser	08.04.2024	<p>Durch das geplante Vorhaben werden keine Belange in Zuständigkeit des Referates Abwasser des Landesverwaltungsamtes berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich</p>

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
8	Ev. Kirchengemeinde Quedlinburg Carl-Ritter-Straße 16 06484 Quedlinburg	20.03.2024	<p>Durch die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für PV-Anlagen werden einschneidende Veränderungen im Landschaftsbild, in der Vegetation, in der Wirtschaftlichkeit der Flächen und in der Variabilität der Flächennutzung verursacht.</p> <p>PV-Anlagen entziehen der Feldwirtschaft große, wichtige Flächen zur Produktion regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Ihr Rückbau nach Ablauf der Rentabilität verursacht mittelfristig erheblichen wirtschaftlichen und Entsorgungs-Aufwand.</p> <p>Die Kirchengemeinde widerspricht dem Plan, landwirtschaftliche Flächen in solchen Größenordnungen durch die Errichtung von Anlagen zur Energiegewinnung der regionalen Landwirtschaft zu entziehen.</p>	<p>wird nicht gefolgt, Es sei auf die aktuelle Gesetzgebung verwiesen. Hierauf wird u.a. auch in der Begründung im Pkt. 4 – Standortalternativen ausführlich eingegangen.</p> <p>Gem. § 2 des 2023 novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung im übergregenden öffentlichen Interesse liegt und dient der öffentlichen Sicherheit. Weiter ist dort festgelegt, dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzwiderwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Weiterhin ist auch die EU-Notfallverordnung (Verordnung EU 2022/2577) zu beachten. Hier wird im Artikel 3 auf das überwiegende öffentliche Interesse an der Priorisierung und Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung der erneuerbaren Energien Bezug genommen.</p> <p>Es ist richtig, dass im Plangebiet der Belang der landwirtschaftlichen Bodennutzung der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPVA) entgegen steht.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgenannten und übergeordneten aktuellen Bundes- und europäischen Gesetzgebung wurde den Belangen der Erzeugung erneuerbarer Energien jedoch der Vorrang vor der landwirtschaftlichen Bodennutzung eingeräumt.</p> <p>Siehe hierzu auch Begründung, Pkt. 6.1, Absatz „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft Nr. 3 "Nördliches Harzvorland", Kap. 4.2.1. LEP2010“. Die hier getroffenen Aussagen werden aufrecht erhalten.</p> <p>keine Anpassung der Planung erforderlich</p>

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
8.1			<p>Es ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich, wie die vorgesehenen Beeinträchtigungen der genutzten Flächen und Verminderungen der landwirtschaftlichen Kapazitäten anderweitig ausgeglichen werden sollen.</p>	<p>Kenntnisnahme,</p> <p>Der Hinweis ist für die 5. Änderung des FNP der WES Quedlinburg als Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung nicht von Bedeutung.</p> <p>In der vorbereitenden Bauleitplanung wird die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in Grundzügen dargestellt (vgl. § 5 BauGB – Inhalt des Flächennutzungsplanes).</p> <p>Die Eingriffsbilanzierung und die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen sind für die vorbereitende Bauleitplanung nicht von Bedeutung.</p> <p>Sie werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung – hier der parallel aufgestellte vbBPlan „Solarpark Nordost“, Quedlinburg – im Umweltbericht erarbeitet und Planentwurf festgesetzt.</p> <p>keine Anpassung der Planung erforderlich</p>
8.2			<p>Es ist insgesamt nicht ersichtlich, dass das Vorhaben ausreichend, plausibel und rechtskonform begründet ist.</p>	<p>wird nicht gefolgt,</p> <p>Es sei auf die vorstehenden Aussagen und die Ausführungen in der Begründung verwiesen. Die Aussage ist inhaltlich nicht korrekt</p> <p>Der Verfasser der Stellungnahme verkennt hier zum einen die aktuelle Gesetzgebung und zum anderen die ausführlichen Darlegungen in der Begründung.</p> <p>keine Anpassung der Planung erforderlich.</p>

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
9	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt An der Fliederwegkaserne 13 06130 Halle (Saale)	27.03.2023	Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden: <u>Bergbau</u> Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen im Zuge der 5. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für das Plangebiet nicht vor. Stefan Thurm (Tel.: 0345 13197-275)	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich
9.1				
9.2			<u>Geologie</u> <i>Ingenieurgeologie</i> Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich
9.2.1				
9.2.2			Gemäß der digitalen Geologischen Karte 1:25.000 und nahegelegenen Bohrungen kommt auf dem betreffenden Bereich unter Geländeoberkante oberflächennah Löss vor. Darunter folgen Sandsteine. Für Lössböden geben wir folgenden allgemeinen Hinweis: Löss ist im trockenen Zustand relativ standfest. Allerdings nimmt Löss, aufgrund seiner hohen Porosität, leicht Wasser auf. Mit steigender Wasseraufnahme kommt es zu Konsistenzveränderungen bis hin zur	Kenntnisnahme, Der Hinweis ist für die 5. Änderung des FNP der WES Quedlinburg als Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung nicht von Bedeutung. In der vorbereitenden Bauleitplanung wird die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in Grundzügen dargestellt (vgl. § 5 BauGB – Inhalt des Flächennutzungsplanes). Die nebenstehenden Sachverhalte zählen nicht dazu.

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>Verflüssigung, was zu Setzungen an Bauwerken (Rissbildungen) führen kann. Konzentrierte Versickerungen sollten daher unterbleiben.</p> <p>Jan Seidemann (Tel.: 0345 13197-357)</p>	keine Anpassung der Planung erforderlich

10	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Große Ringstraße 52 38820 Halberstadt	16.04.2024	<p>Der Stadtrat der Stadt Quedlinburg hat am 24.08.2023 den Aufstellungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 „Solarpark Nordost“ gefasst.</p> <p>Auf den Flurstücken 24, 28, 32 und 33, Flur 48 in der Gemarkung Quedlinburg ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik - Freiflächenanlage zur Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom geplant. Die geplante Fläche befindet sich nördlich der A 36 und östlich der B 79 und hat eine Größe von 36,7 ha. Das Plangebiet stellt bisher eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche dar, aufgrund der guten Bodeneigenschaften befindet sie sich in einem ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft.</p> <p>Da sie gemäß EEG 2023 im 500 m - Streifen an der Autobahn liegt, ist die Fläche nach dem EEG privilegiert.</p> <p>Damit ist eine rechtliche Grundlage im Sinne des EEG zur Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage gegeben.</p> <p>Da der Geltungsbereich landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen belegt und deren Gebietsausprägung durch die Planungsziele in Richtung eines Sondergebiets „Photovoltaik“ verändert werden wird, möchte ich nachfolgende Bedenken äußern und Hinweise geben:</p>	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich
----	---	------------	---	--

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
10.1			<p>Die betreffenden Flurstücke unterliegen einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Der Boden weist eine Wertigkeit von 76 Bodenpunkten aus, womit die betreffende Fläche im oberen Bereich der Bodenschätzung einzuordnen ist.</p> <p>Damit ist hier von einem fruchtbaren Boden mit guten Erträgen auszugehen. Fruchbarer landwirtschaftlicher Boden wird seiner eigentlichen Zweckbestimmung entzogen und anderen Nutzungen zugeführt werden.</p> <p>Die betroffenen Flächen stehen dann nicht mehr der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.</p> <p>Die Landwirtschaft ist eine Schlüsselbranche im Wirtschaftskreislauf. Sie sichert die Ernährung einer immer größer werdenden Zahl von Menschen und liefert wertvolle Agrarprodukte für eine energetische und stoffliche Verwertung. Die Landwirtschaft soll die Lebensgrundlage durch einen verantwortungsvollen Umgang mit Boden, Luft, Wasser und Natur nachhaltig erhalten.</p> <p>Für die Landwirtschaft ist der Boden ein unersetzlicher Produktionsfaktor und er spielt für die wirtschaftliche Stabilität und nachhaltige Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe eine zentrale Rolle.</p> <p>Im Gegensatz zu anderen Produktionsfaktoren ist Boden nicht vermehrbar. Besonders im Rahmen der Ernährungssicherung der Weltbevölkerung gewinnt landwirtschaftliche Fläche zunehmend an Bedeutung.</p> <p>Laut dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodenSchutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) § 1 Vorsorgegrundsätze (1) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich</p>	<p>wird nicht gefolgt,</p> <p>Es ist richtig, dass im Plangebiet der Belang der landwirtschaftlichen Bodennutzung der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPVA) entgegen steht.</p> <p>Unter Berücksichtigung der übergeordneten aktuellen Bundes- und europäischen Gesetzgebung wurde den Belangen der Erzeugung erneuerbarer Energien im Plangebiet jedoch der Vorrang vor der landwirtschaftlichen Bodennutzung eingeräumt.</p> <p>Es sei auf die Begründung verwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pkt. 4 – Standortalternativen, • Pkt. 6.1 – Landesentwicklungsplan, Absatz „Energie (Ziffer 3.4 LEP2010)“ und • Pkt. 6.2 - Regionaler Entwicklungsplan Harz (REPHarz), Absatz „Sachlicher Teilplan „Erneuerbare Energien – Windnutzung“ in Aufstellung“. <p>Die Abwägungsentscheidung zugunsten der Freiflächen-Photovoltaik auf Ackerflächen im Plangebiet wird dort ausführlich erläutert und begründet – Stichworte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 2 EEG: überragendes öffentliches Interesse an der Gewinnung erneuerbarer Energien, Vorrang des Belanges der Gewinnung erneuerbarer Energien bei Schutzgüterabwägung, Interesse der nationalen Sicherheit an der Gewinnung erneuerbarer Energien, • EU-Notfallverordnung (Verordnung EU 2022/2577): überwiegendes öffentliches Interesse an der Priorisierung und Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung der erneuerbaren Energien,

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
10.2			<p>veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen. In die die Abwägung ist jedoch einzubeziehen, dass Deutschlands Klimaziele nach deutlich mehr Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien verlangen. Die Energiewende wird nicht ohne PV-Freiflächenanlagen funktionieren, für den Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, sind aber in der Regel keine hochwertigen Böden zu nutzen, die landwirtschaftliche Nutzung sollte Vorrang haben. PV-Anlagen auf fruchtbaren Böden sind nicht zielführend.</p> <p>Freiflächenanlagen haben eine deutliche Flächenrelevanz mit Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung der Landschaft (Grundsatz 85 LEP-LSA 2010). Für eine hohe Energieleistung ist nach dem Grundsatz 85 LEP-LSA 2010 ein großer Flächenbedarf erkennbar, der einer landesplanerischen Abstimmung bedarf. Gemäß aktuell gültigem Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 (Pkt. 3.4. G 84) sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Laut Pkt. 3.4. G 85 soll die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern.</p> <p>Neue PV-Anlagen sollten flächenschonend vor allem auf Dach- oder Brachflächen installiert werden oder nur dort entstehen, wo der Boden nicht oder nur sehr gering für die Landwirtschaft nutzbar ist. Auch nach Ansicht des Deutschen Bauernverbandes gehören Photovoltaikanlagen zuerst auf Dächer,</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorprägung des Standortes durch bereits vorhandene Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA), • bestehende Standortentscheidung im wirksamen FNP der WES Quedlinburg. <p>Die in der Begründung getroffenen Aussagen werden aufrecht erhalten. Daher ist keine Anpassung der Planung notwendig.</p> <p>Kenntnisnahme,</p> <p>Die landesplanerische Beurteilung erfolgt durch das zuständige Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen Anhalt (MID), Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung, nicht durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 2 BauGB sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken. Das zuständige MID wurde zum Verfahren beteiligt.</p> <p>Zudem wurde auf die Vorgaben der Landesplanung – insbesondere die Grundsätze G 84 und G 85 – bereits ausführlich in der Begründung eingegangen (Pkt. 6.1 - Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt).</p> <p>Im Ergebnis wurde gemäß des Gebots der vorrangigen Berücksichtigung der Belange erneuerbarer Energien nach § 2 EEG 2023 der Entwicklung von Freiflächen-PV im Plangebiet der Vorrang vor den Belangen der weiteren landwirtschaftlichen Bewirt-</p>

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
10.3			<p>Scheunen, Wirtschaftsgebäude oder Parkplätze und zuallerletzt auf fruchtbare Böden. Zur Sicherung einer nachhaltigen Ernährung muss der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für PV-Freiflächenanlagen so weit wie möglich zu vermieden werden.</p> <p>Ich empfehle dringend eine erneute Überprüfung eines alternativen Standortes. Besteht die absolute Notwendigkeit, dass Freiflächenphotovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen, sollten dafür vorrangig ertragsschwache Standorte genutzt werden. Die Erzeugung alternativer Energien darf nicht zulasten regionaler Lebensmittelproduktion gehen.</p> <p>Sollte sich keine Standortalternative finden, bietet der Bau von Agri-Photovoltaikanlagen eine Lösung für den Nutzungskonflikt. Diese PV-Module, die auf landwirtschaftlich bewirtschafteten Feldern stehen, erlauben eine Doppelnutzung (landwirtschaftliche und energetische Nutzung) einer und derselben Fläche.</p> <p>Durch eine durchgehende Aufständerung der PV-Anlage mit entsprechendem Abstand zwischen den Modulen, wird eine ackerbauliche, obst- oder gemüsebauliche Nutzung ermöglicht. Für eine „Agri-Photovoltaikanlage“ ist entscheidend, dass die hauptsächliche Nutzung der Fläche die landwirtschaftliche Produktion bleibt.</p> <p>Nach Definition der GAPDZV und der DIN SPEC 91434:2021-05 sind dies 85 % der Fläche, die landwirtschaftlich genutzt sein müssen. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte begrüßt eine Doppelnutzung von Flächen für landwirtschaftliche Produktion und PV-Anlagen.</p>	<p>schaftung und den Grundsätzen G 84 und 85 gegeben (siehe auch Begründung Pkt. 4 – Standortalternativen).</p> <p>Die Aussagen in der Begründung insbesondere zu den Grundsätzen G 84 und G 85 des LEP 2010 sowie zur Standortalternativenprüfung werden aufrecht erhalten.</p> <p>keine Anpassung der Planung erforderlich</p> <p>wird nicht gefolgt,</p> <p>Die Umsetzung einer Agri-Photovoltaikanlage kann aus wirtschaftlichen Gründen nicht erfolgen. Die deutlich geringere Effektivität einer solchen Ausführung hinsichtlich der Stromerträge würde dazu führen, dass die Investition in eine Freiflächen-PV-Anlage (FFPVA) sich nicht wirtschaftlich umsetzen ließe. Die Konsequenz wäre, dass keine FFPVA errichtet würde. Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung des Ausbaus der Gewinnung erneuerbarer Energien (vgl. § 2 EEG, EU-Notfallverordnung) wäre dies nicht zielführend.</p> <p>Neben der deutlich geringeren Effektivität einer Agri-PV-Anlage ist zu beachten, dass die Flächen unter und zwischen den Modulen nur eingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden können. Sinnvoll ist hier nur eine Weidenutzung.</p> <p>Die Nutzung als Acker ist nicht sinnvoll möglich, da zwischen den Modulreihen die Bearbeitungsrichtung bei der Ackerbestellung nicht gewechselt werden</p>

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
10.4			<p>Für geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Errichtung von Anlagen dürfen keine weiteren intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.</p>	<p>kann. Die Folge wäre, dass nach nur wenigen Fruchtfolgen Unebenheiten (Kuhlen) entstehen, die eine Nutzung als Ackerfläche stark erschweren bzw. mit der Zeit unmöglich machen würden.</p> <p>Zudem wird auch in der vorliegenden Planung die Beweidung insbesondere zur Pflege der Flächen zwischen den Modulen ausdrücklich vorgesehen (siehe parallel aufgestellter BPlan textliche Festsetzung § 6 Abs. 2 – Flächen unter und zwischen den Modulen), so dass auch hier eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.</p> <p>Daher und aufgrund der im Pkt. 4 – Standortalternativen in der Begründung durchgeföhrten Abwägung wurde für das Plangebiet die Entscheidung zugunsten einer klassischen Freiflächenphotovoltaikanlage (FF-PVA) getroffen.</p> <p>keine Anpassung der Planung erforderlich</p> <p>wird nicht gefolgt,</p> <p>Eine gesetzliche Grundlage für diese Aussage ist nicht bekannt.</p> <p>keine Anpassung der Planung erforderlich</p>

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
11	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Abt. Bodendenkmalpflege Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle (Saale)	Schreiben vom 16.04.2024	<p>Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen: undatiert).</p> <p>Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • undatiert, Ur- und Frühgeschichte, • Neolithikum, Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit, Mittelalter, frühe Neuzeit; • Fundstellen: Neolithikum, Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit, römische Kaiserzeit – Völkerwanderungszeit; Körperbestattungen: Neolithikum, , • Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit, römische Kaiserzeit – Völkerwanderungszeit, • Mittelalter; Befestigung: Bronzezeit, Mittelalter; Grabhügel: undatiert; • Tierbestattung: undatiert, römische Kaiserzeit – Völkerwanderungszeit); <p>zur Ausdehnung vgl. Anlage.</p> <p>Das Gebiet der Stadt Quedlinburg und das Umfeld der Stadt weisen seit der frühesten Sesshaftwerdung der Menschheit in der Jungsteinzeit archäologische Relikte auf; auch im Betrachtungsraum sind entsprechende Fundstellen bekannt.</p> <p>Das Vorhabensgebiet liegt nordwestlich der Welterbestadt Quedlinburg, nördlich der heutigen BAB 36. Das Gebiet befindet sich dabei auf einer nördlichen Flanke des Quedlinburger Schmalsattels. Dieser heute erodierte Höhenzug, von dem sich nur die aus härterem Material bestehenden Flanken erhalten haben, ist als siedlungsgünstige Lage anzusprechen. Die Erhöhungen hatten bis in das Mittelalter hinein auch eine strategische Bedeutung.</p> <p>Die nördlich des Vorhabengebiets fließende Sülze</p>	<p>wird gefolgt,</p> <p>Gem. Anlage der Stellungnahme befindet sich das gesamte Plangebiet innerhalb eines archäologischen Kulturdenkmals. Die Begründung wird ergänzt. Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung ist in der 5. Änderung des FNP WES Quedlinburg als Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung nicht möglich (vgl. § 5 BauGB – Inhalt des Flächennutzungsplanes).</p> <p>Eine detaillierte Berücksichtigung des Hinweises muss in nachfolgenden Planungsschritten – verbindliche Bauleitplanung, Genehmigungs- und Ausführungsplanung – erfolgen.</p> <p>Insbesondere wird das archäologische Kulturdenkmal inkl. der zu beachtenden Vorgaben nachrichtlich in den parallel aufgestellten vbBPlan „Solarpark Nordost“ aufgenommen.</p>
11.1				<p>wird gefolgt</p> <p>Die Begründung wird angepasst.</p>

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>gab Zugang zu Wasser. Im Vorhabensgebiet selbst ist Lössboden anstehend. Das Nordharzvorland mit seinen fruchtbaren Böden gehört zum sogenannten Altsiedelland, in dem bereits seit ca. 5.500 v. Chr. Ackerbau betrieben wurde.</p> <p>Gewässerbereiche zogen die Menschen seit je her an. Sachsen-Anhalt wird vom Menschen seit über 400.000 Jahren aufgesucht. Zu dieser Zeit bis um ca. 5.500 v. Chr. waren die Menschen noch nicht sesshaft, sondern lebten nomadisch als Sammler und Jäger. Im Bereich von Wasserläufen oder Seen wurden saisonal Rastplätze errichtet, einige wurden – so zeigen es die aktuellen Grabungen – von Zeit zu Zeit, vielleicht auch Jahr um Jahr, immer wieder aufgesucht und genutzt. Vor rund 7.000 Jahren wurde die jahrtausendelang erprobte Lebens- und Wirtschaftsweise zugunsten von Ackerbau und Viehzucht aufgegeben; die Menschen wurden sesshaft. In die noch geschlossene Walddecke wurden kleine Inseln gerodet – hier entstanden Ackerflächen und Siedlungen. Bei der Standortwahl war stets neben Bodenqualität und Ausrichtung vor allem die Gewässernähe ein wichtiger Parameter.</p> <p>Die Mehrheit der Bodendenkmale liegen unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Weiher, Flüsse Bäche, Quellen, Sölle) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und Feuchtböden; sie reihen sich oft perlschnurartig an solchen auf. Während aller Epochen waren Gewässer, insbesondere Fließgewässer und ihre Auen von ganz besonderer Bedeutung. Sie bilden die Grundlage für Versorgung und Ernährung. Im Vergleich zu den Befunden und Funden, die auch auf Trockenböden gemacht werden können, kommt hier ein weiterer entscheidender Faktor hinzu: Bei den Flusslandschaften handelt es sich um Feuchtgebiete</p>	

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
11.2			<p>mit besonderen Konservierungsbedingungen für organisches Material. Hier können sich unter Sauerstoffschluss komplett Holzkonstruktionen, Knochen, aber auch Leder-, Textil- und Pflanzenobjekte erhalten. Letztlich sind die Auen und Moore somit hochauflösende Bodenarchive zur Rekonstruktion von Landschaft, Flora, Fauna und Klimaentwicklung.</p> <p>Diese siedlungsgünstige Lage im Bereich und Umfeld des Vorhabengebiet wurde immer wieder für Siedlungen und Bestattungen aufgesucht. Dementsprechend finden sich im Areal und dem Umfeld zahlreiche Siedlungsreste und Bestattungsplätze (s.o.).</p> <p>Im Vorhabensgebiet liegen zwei durch Luftbilder bekannte Siedlungen, die bislang undatiert sind. Das öffentliche Interesse ist gegeben.</p>	wird gefolgt Die Begründung wird ergänzt.
11.3			<p>Durch den Bau der B6n, der heutigen BAB 36 bedingt, fanden im Umfeld des Vorhabengebiet mehrfach Ausgrabungen des LDA statt.</p> <p>Hier wurden im Nahbereich um das Vorhabensgebiet mehrere Siedlungen aus verschiedenen Perioden aufgedeckt, die sicher auch bis in das Vorhabensgebiet reichen.</p> <p>Ebenso wurden hier zahlreiche Bestattungsplätze aus verschiedenen Perioden aufgedeckt (s.o.). Die Erfassung dieser Siedlungen und Bestattungen hat für die Landesgeschichte einen sehr hohen Stellenwert. Ein Schwerpunkt liegt dabei in den Metallzeiten, insbesondere der vorrömischen Eisenzeit und römischen Kaiserzeit bis Völkerwanderungszeit.</p> <p>Die Gesamtbetrachtung dieser Perioden im Bereich des Vorhabengebiet und dem unmittelbaren Umfeld,</p>	wird gefolgt Die Begründung wird ergänzt.

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
11.4			<p>lässt auf eine dichte besiedelte Kulturlandschaft schließen, die so in ihrer Kompaktheit selten ist und dementsprechend eine hohe Bedeutung besitzt.</p> <p>Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung. O. g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.</p> <p>Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.</p> <p>Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung (Art und Weise der Errichtung) zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation</p>	wird gefolgt Die Begründung wird ergänzt.

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerdokumentation im Bereich der Modultische mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation sowie ein 1. Dokumentationsabschnitt mit Oberbodenabnahme in einem repräsentativen Raster im Bereich von Zufahrten, Trafostationen, etc.) vorgeschaltet werden.</p> <p>Die Kosten der durch das LDA LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen gem. DenkmSchG LSA und in ständiger Rechtsprechung des OVG LSA nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.</p> <p>Im Anschluss ist zu prüfen, in welcher Art und Weise der Errichtung aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – möglicherweise unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeitig gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird. So ist eine dem Kulturdenkmal angemessene Art und Weise der Errichtung gewährleistet.</p> <p>Bei Bodeneingriffen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. wird gem. § 14 (9) DenkmSchG LSA eine baubegleitende archäo-</p>	

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>logische Dokumentation erforderlich.</p> <p>Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 12 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.</p> <p>Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid.</p> <p>Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.</p> <p>Als Ansprechpartner für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Kühlborn zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-414; Fax: 0345/5247-460; E-Mail: mkuehlborn@lda.stk.sachsen-anhalt.de.</p>	
11.5				Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig
11.6				Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig
11.7				Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
12	Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich West Rabahne 4 38820 Halberstadt	17.04.2024	<p>1. Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes (Bundesstraßen) und des Landes (Landesstraßen) ist im Landkreis Harz der Regionalbereich West (RB West) der LSBB.</p> <p>2. Durch das Plangebiet werden die Belange des RB West der LSBB im Zuge der B 79 berührt. Der von den städtebaulichen Maßnahmen betroffene Bereich der B 79 liegt aus strassenrechtlicher Sicht außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt (an freier Strecke).</p> <p>3. Bei der Errichtung baulicher Anlagen in dem o. g. Abschnitt der B 79 gelten die anbaurechtlichen Bedingungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) Neufassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409) m. W. v. 29.12.2023.</p> <p>4. Für die Bundesstraße B 79 sind die anbaurechtlichen Vorschriften für die Anbauverbotszone bis zu 20 m dem Grunde nach einzuhalten. Dies gilt für alle mit der Sondergebietsbaufläche (Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“) im Zusammenhang stehenden Anlagen, z. B. massive Einzäunung, Verkehrsflächen, Grünpflanzung, etc. In der Begründung, Pkt. 7.9.1 (Seite 33), ist das Anbauverbot auf den § 9 Abs. 1 FStrG abzustellen.</p>	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig
12.1				<p>Kenntnisnahme,</p> <p>Die Hinweise sind für die 5. Änderung des FNP der WES Quedlinburg als Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung nicht von Bedeutung. In der vorbereitenden Bauleitplanung wird die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in Grundzügen dargestellt (vgl. § 5 BauGB – Inhalt des Flächennutzungsplanes).</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise zählen nicht zu den Grundzügen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung.</p>

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>5. Die Erschließung des Solarparks sollte ausschließlich mittelbar, über den vorhandenen Wirtschaftsweg, erfolgen.</p> <p>6. Mit dem Entwurf des Bebauungsplanes ist ein Blendschutz Gutachten vorzulegen. Eine negative Beeinflussung der Sichtverhältnisse ist für alle Fahrtrichtungen auf der B 79 auszuschließen. Der festgesetzte Gehölzstreifen wirkt ggf. nur saisonal. Der Pkt. 6.6 der Begründung, Immissionsschutz, ist entsprechend fortzuschreiben.</p> <p>7. Die abschließende Bearbeitung erfolgt nach Vorlage der ausstehenden Unterlagen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>	<p>Sie werden in nachfolgenden Planungsschritten insbesondere im parallel aufgestellten vbBPlan „Solarpark Nordost“ berücksichtigt bzw. sind dort auch schon teilweise im Vorentwurf berücksichtigt worden.</p> <p>keine Anpassung der Planung erforderlich</p>

13	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)	15.04.2024	<p>Am 27.02.2024 gingen dem MID als Oberste Landesentwicklungsbehörde Unterlagen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 71 „Solarpark Nordost“ und die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Quedlinburg zur landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz zu.</p> <p>Laut Planunterlagen befindet sich das Plangebiet des vBP Nr. 71 „Solarpark Nordost“ und der 5. Änderung des Flächennutzungsplans nördlich von Quedlinburg im Bereich der Anschlussstelle 24 „Quedlinburg Mitte“ der A 36.</p> <p>Es handelt sich um eine Fläche im direkten Anschluss an eine bereits genehmigte Photovoltaikfreiflächenanlage (PVFA) im 200 m-Bereich nördlich der A 36. Im Geltungsbereich soll in Fortsetzung / als 2. Bauabschnitt der bereits genehmigten Anlage ebenfalls eine</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig</p> <p>Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig</p>
13.1				

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
13.2			<p>PVFA errichtet werden.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dar. Daher wird im Parallelverfahren für den Geltungsbereich und die Fläche der genehmigten PVFA die 5. Änderung des FNP der Welterbestadt Quedlinburg durchgeführt und dort eine Sonderbaufläche der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ dargestellt.</p> <p>Der südlich des Plangebiets gelegene, genehmigte erste Teil stellt den 1. Bauabschnitt dar, mit der baulichen Umsetzung dieses Abschnitts soll sehr zeitnah begonnen werden.</p> <p>Das Plangebiet selbst stellt bisher eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche dar. Es liegt in der Gemarkung Quedlinburg, Flur 48 und belegt Teilbereiche der Flurstücke 24, 28, 32 und 33.</p> <p>Die Gesamtanlage wird mit den beiden Bauabschnitten die genannten Flurstücke dann ganz belegen.</p> <p>Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst eine Größe von 18,7 ha, der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans hat eine Größe von 36,7 ha, welcher den Teil des ersten, bereits genehmigten Bauabschnitts mit einschließt.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.</p>	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
13.3			<p>Die vorliegenden Planungen sind aufgrund ihrer Größe von ca. 18,7 ha (vorhabenbezogener Bebauungsplans) und von ca. 36,7 ha (Änderung des Flächennutzungsplans) sowie aufgrund der geplanten Festsetzungen und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.</p> <p>Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz 2009) konkretisiert und ergänzt.</p> <p>Der LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zu grunde zu legen sind.</p> <p>Diese festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen werden und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden.</p> <p>Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 Satz 1 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.</p> <p>Für das Vorhaben- / Plangebiet ist der Regionale Entwicklungsplan Harz 2009 (REP Harz 2009) maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.</p>	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
13.4			<p>Grundsätzlich entspricht die Nutzung erneuerbarer Energien den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht.</p> <p>Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.</p> <p>Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75).</p> <p>Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.</p> <p>PVFA sollen entsprechend dem landesplanerischen Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.</p> <p>Gemäß dem landesplanerischen Grundsatz G 85 des LEP-LSA 2010 sollte die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern.</p>	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig
13.5			<p>In Hinblick auf PVFA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Landschaftsbild, - den Naturhaushalt und - die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes <p>zu prüfen sind.</p>	Kenntnisnahme, In der Begründung wurde der Nachweis gem. Ziel Z 115 LEP-LSA 2010 im Pkt. 5.1 mit positivem Ergebnis geführt. Die hier getroffenen Aussagen werden aufrecht erhalten. keine Anpassung der Planung erforderlich

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
13.6			<p>Über den Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) ist unter 4.2.1. das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft 3. „Nördliches Harzvorland“ ausgewiesen, welches das Plangebiet vollumfänglich umfasst.</p> <p>Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt.</p> <p>Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.</p>	<p>Kenntnisnahme,</p> <p>Im Pkt. 6.1 – Landesentwicklungsplan wurde sich in der Begründung insbesondere mit dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft 3. „Nördliches Harzvorland“ auseinandergesetzt und die Belange des Vorbehaltsgebietes sowie der Gewinnung erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der Vorbehaltfestlegung und des Gebotes der vorrangigen Berücksichtigung der Belange erneuerbarer Energien nach § 2 EEG 2023 gegeneinander abgewogen.</p> <p>Die in der Begründung getroffenen Aussagen und die Abwägungsentscheidung zugunsten der Gewinnung von erneuerbaren Energien werden aus den genannten Gründen aufrecht erhalten.</p> <p>keine Anpassung der Planung erforderlich</p>
13.7			<p>Der Regionale Entwicklungsplan der Planungsregion Harz (REP Harz 2009) stellt für das Plangebiet das Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer dar (REPHarz 2009, 4.5.6. Z1).</p> <p>Als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung werden Gebiete ausgewiesen, die aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Potenziale, der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind.</p>	<p>Kenntnisnahme,</p> <p>Im Pkt. 6.2 – Regionaler Entwicklungsplan Harz wurde sich in der Begründung insbesondere mit dem Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“ auseinandergesetzt und die Belange des Vorbehaltsgebietes sowie der Gewinnung erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der Vorbehaltfestlegung und des Gebotes der vorrangigen Berücksichtigung der Belange erneuerbarer Energien nach § 2 EEG 2023 miteinander abgewogen.</p> <p>In ihrer Stellungnahme vom 06.03.2024 schreibt die zuständige RPG Harz bezüglich des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“:</p>

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
13.8			<p>Mit den Zielen und Grundsätzen wurde sich in der Begründung der Planunterlagen zum Teil auseinander gesetzt.</p>	<p>„Aus unserer Sicht erzeugt das Vorhaben keine erheblichen raumordnerischen Konflikte zu den Vorbehaltsgebiets-Festlegungen des REPHarz.“</p> <p>Die in der Begründung getroffenen Aussagen und die Abwägungsentscheidung zugunsten der Gewinnung von erneuerbaren Energien werden aus den genannten Gründen aufrecht erhalten.</p> <p>keine Anpassung der Planung erforderlich</p> <p>Kenntnisnahme</p>
13.9			<p>In Bezug auf Z 115 sind die für diese Belange zuständigen Fachbehörden (Natur- und Bodenschutzbehörde) um eine Stellungnahme zu bitten und diese sind in die Begründungen zu den Bauleitplanungen aufzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme, Beide Fachbehörden wurden bereits zum Vorentwurf beteiligt.</p> <p>Die Stellungnahme der Untere Bodenschutzbehörde liegt mit Schreiben vom 08.03.2024 vor. Darin heißt es wörtlich: „Gegen die vorgelegte Planung werden seitens der unteren Bodenschutzbehörde des LK Harz keine Bedenken erhoben. Es gibt keine weiteren Hinweise.“</p> <p>In der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 20.03.2024 wird u.a. mitgeteilt: „Die Einschätzung zur Wahrnehmung des geplanten Solarparks innerhalb der Landschaft wird seitens der unteren Naturschutzbehörde weitgehend mitgetragen.“</p> <p>Ein Verweis die Stellungnahmen wird in der Begründung bei den Ausführungen zum Z 115 aufgenommen und die Kernaussagen zum Landschaftsbild zitiert.</p>

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
13.10			<p>Hinsichtlich der Grundsätze G 84 und G 85 des LEP-LSA ist die Alternativenprüfung bzgl. der Flächenauswahl nicht ausreichend.</p> <p>Der Welterbestadt Quedlinburg wird zur Bewertung des o.g. Vorhabens die Erarbeitung eines gesamtstädtischen Planungskonzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen empfohlen. Wenn dieses noch nicht vorliegen sollte, wird eine Auseinandersetzung mit dem Thema innerhalb des Flächennutzungsplanes bzw. auf Gemeindeebene empfohlen.</p>	<p>Eine Aufnahme der gesamten Stellungnahmen in die jeweiligen Begründungen wird als nicht zielführend angesehen, da diese der Abwägung unterliegen. Relevant für die Begründung und die Darstellungen in der Planzeichnung sind nur die Ergebnisse der Abwägung zu den Hinweisen aus den Stellungnahmen, nicht deren vollständige Ausführungen.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>wird nicht gefolgt,</p> <p>In der Begründung ist im Punkt 4 – Standortalternativen ausführlich dargelegt, aus welchen Gründen der Standort ausgewählt wurde.</p> <p>Insbesondere sei erwähnt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Planung stellt den 2. und 3. Bauabschnitt einer bereits aufgrund der Lage im 200 m – Streifen entlang der BAB 36 genehmigten Anlage dar. • Der Bereich um die Anschlussstelle (AS) Quedlinburg-Mitte wird in Richtung eines Schwerpunktstandortes für FFPVA entwickelt. Dies geht aus dem wirksamen FNP der WES Quedlinburg hervor. Die Standortentscheidung ist grundsätzlich also bereits im neu aufgestellten FNP gefallen. Insbesondere deshalb erübrigert sich eine weitere Untersuchung des Stadtgebietes. Die Planung fügt sich hier i.S.d. der Siedlungskonzentration harmonisch in den Schwerpunktstandort FFPV am AS Quedlinburg-Mitte ein. • Die Umgebung ist bereits erheblich von FFPVA vorgeprägt. • Gem. § 2 EEG 2023 sind die Belange der Gewinnung erneuerbarer Energien vorrangig

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
				<p>in die Abwägung einzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Gem. Art. 3 EU-Notfallverordnung ist die Gewinnung Erneuerbarer Energien zu priorisieren und zu beschleunigen.• Das Plangebiet liegt innerhalb des für den Ausbau der Erneuerbaren Energien seitens des Bundes favorisierten 500 m - Streifens an einer Autobahn (A36; vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) EEG 2023).• Ergänzend sei darauf verwiesen, dass im Stadtgebiet der WES Quedlinburg der überwiegende Flächenanteil aufgrund der Lage im LSG und anderen Schutzgebieten, im Wald, innerhalb von Sichtbeziehungen des Welterbes sowie in Vorranggebieten für Hochwasserschutz, Rohstoffgewinnung und Landwirtschaft für die Entwicklung von FFPVA ausgeschlossen ist.• Auch deshalb bietet sich die Konzentration von FFPVA am Standort AS Quedlinburg-Mitte für die Erreichung der vorgegebenen Ausbauziele für die Erneuerbaren Energien an, da dieser Bereich einer der wenigen ist, die nicht von den vorgenannten Ausschlussflächen belegt ist.• Ein gesamträumliches Planungskonzept besteht nicht und wird von der WES Quedlinburg nach derzeitigem Kenntnisstand auch nicht erarbeitet werden. <p>Die Aussagen in der Begründung werden aufrecht erhalten und ergänzt.</p> <p>Aus den genannten Gründen kann daher von einer Untersuchung des Stadtgebietes im Rahmen der vorliegenden Planung abgesehen werden.</p>

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
13.11			<p>Im Rahmen der Erarbeitung eines gesamtstädtischen Planungskonzeptes für PVFA sind der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie „Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ vom 31.05.2017 und die „Handreichung für die Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt“ des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.04.2020 zu berücksichtigen.</p> <p>Des Weiteren verweise ich darauf, dass die oberste Landesentwicklungsbehörde mit E-Mail vom 20.12.2021 die Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ den unteren Landesentwicklungsbehörden zur Verfügung gestellt hat. Die vorliegende Arbeitshilfe soll Kommunen als Unterstützung bei Planungen zu PVFA dienen.</p> <p>Darüber hinaus stellt die Arbeitshilfe eine Empfehlung und Argumentationshilfe für die Kommunen dar, um potenzielle Standorte für PVFA neutral bewerten sowie deren Flächenkriterien mit- und untereinander abwegen zu können. Die Arbeitshilfe steht Ihnen als Download zur Verfügung unter:</p> <p>https://mid.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLV/MID/Ministerium/Publikationen/Arbeitshilfe-PVFA.pdf</p>	<p>Kenntnisnahme,</p> <p>Die zu beachtenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind dem LEP-LSA 2010 und dem REPHarz zu entnehmen. Darauf wird auch in der vorliegenden Stellungnahme des MID (siehe vorliegende Tabelle RN 13.3) verwiesen.</p> <p>Weder die genannte Handreichung des MLV, noch der gemeinsame Erlass des MLV / MULE oder die genannte Arbeitshilfe stellen Grundsätze oder gar Ziele der Raumordnung dar.</p> <p>Die Bindungswirkung für Vorgaben der Raumordnung gem. § 4 ROG ist daher auf sie nicht abwendbar.</p> <p>Zudem sind die Entstehungszeitpunkte der Handreichung (2020), des Erlasses (2017) und der Arbeitshilfe (2021) zu beachten.</p> <p>Die besondere Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG insbesondere für die nationale Sicherheit und als vorrangiger Belang wurde im Januar 2023 rechtskräftig festgelegt.</p> <p>Weiterhin ist die EU-Notfallverordnung (Verordnung EU 2022/2577) seit Dezember 2022 zu beachten.</p> <p>Handreichung und Runderlass können die aktuelle Gesetzeslage also noch nicht berücksichtigt haben und sollten entsprechend der aktuellen Rechtslage überarbeitet werden.</p> <p>keine Anpassung der Planung erforderlich</p>
13.12			<p>In Anwendung der Arbeitshilfe der obersten Landesentwicklungsbehörde zur „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ vom Dezember 2021 soll unter Beachtung der Auswirkungen auf den lokalen Boden- und Pachtmarkt in der Landwirtschaft die Nutzung</p>	<p>wird nicht gefolgt,</p> <p>Es sei zunächst auf die vorstehenden Ausführungen unter RN 13.11 verwiesen.</p> <p>Im § 1 FFA-VO wird sich auf Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h des Erneu-</p>

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen bzw. geringwertigen Ackerflächen in benachteiligten Gebieten im Sinne der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt (FFA-VO) vom 15.02.2022 möglich sein.</p> <p>Durch die FFA-VO werden künftig auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet gemäß § 3 Nr. 7 EEG liegen, zugelassen.</p> <p>Hierzu wird insbesondere auf die im Anhang der FFA-VO angeführte Liste der benachteiligten Gebiete in Sachsen-Anhalt verwiesen.</p> <p>Für Gebote auf Grundlage der FFA-VO gilt eine Zuschlagsgrenze von 100 Megawatt zu installierende Leistung pro Kalenderjahr. Wird diese Grenze durch einen Zuschlag auf ein Gebot nach Absatz 1 erstmals erreicht oder überschritten, dürfen in diesem Kalenderjahr keine weiteren Gebote nach Absatz 1 bezuschlagt werden.</p> <p>Die Gemarkung Quedlinburg und damit die hier beplanten Flächen werden nicht im Anhang der FFA-VO als benachteiligtes Gebiet benannt.</p> <p>Auch vor diesem Hintergrund und der hohen Ackerzahl der überplanten Fläche sind die planerischen Erwägungen für die geplante Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen hinlänglich zu begründen und nachvollziehbar darzulegen.</p> <p>Ein gesamträumliches Planungskonzept kann diese begründende Funktion übernehmen.</p>	<p>erbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) bezogen.</p> <p>Der § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h EEG 2023 wiederum bezieht sich auf Flächen:</p> <p><i>„deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter einer der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt.“</i></p> <p>Für das Plangebiet ist der § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) EEG 2023 relevant, der sich auf Flächen bezieht, die:</p> <p><i>„die die in § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b [red.: Konversionsflächen] des Baugesetzbuchs genannten Voraussetzungen erfüllt, oder, soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll.“</i></p> <p>Der Hinweis der Stellungnahme auf die Vorgaben des FFA-VO bezüglich der Zulässigkeit von FFPVA aufgrund der Lage in einem benachteiligten Gebiet ist damit auf das Plangebiet nicht anwendbar – denn es liegt vollständig innerhalb des 500 m-Streifens an der Autobahn A36.</p> <p>Auch die in der Stellungnahme gezogenen Schlussfolgerungen zur weiteren Begründung der Inanspruchnahme des ehemals landwirtschaftlich genutzten Geltungsbereiches sind damit auf das Plangebiet nicht anwendbar.</p> <p>Daher ist diesbezüglich keine Anpassung der Planung notwendig.</p>

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
13.13			<p>Die hier abgegebenen landesplanerischen Hinweise sind im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Aufstellung des vBP und der 5. Änderung des FNP im Parallelverfahren zu beachten. Der obersten Landesentwicklungsbehörde sind zum gegebenen Zeitpunkt die überarbeiteten bzw. ergänzten Unterlagen erneut zur landesplanerischen Abstimmung vorzulegen.</p>	<p>Ergänzend sei darauf verwiesen, dass im Stadtgebiet der WES Quedlinburg der überwiegende Flächenanteil aufgrund der Lage im LSG und anderen Schutzgebieten, im Wald, innerhalb von Sichtbeziehungen des Welterbes sowie in Vorranggebieten für Hochwasserschutz, Rohstoffgewinnung und Landwirtschaft für die Entwicklung von FFPVA ausgeschlossen ist. Auch deshalb bietet sich die Konzentration von FFPVA am Standort AS Quedlinburg-Mitte für die Erreichung der vorgegebenen Ausbauziele für die Erneuerbaren Energien an, da dieser Bereich einer der wenigen ist, die nicht von den vorgenannten Ausschlussflächen belegt ist.</p> <p>Ein gesamträumliches Planungskonzept besteht nicht und wird von der WES Quedlinburg nach derzeitigem Kenntnisstand auch nicht erarbeitet werden.</p> <p>Die Begründung wird ergänzt. Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung in der Planung ist nicht notwendig.</p> <p>Kenntnisnahme, Die Hinweise werden im gebotenen Umfang in beiden Verfahren berücksichtigt. Die oberste Landesentwicklungsbehörde wird weiterhin im Verfahren beteiligt.</p>
13.14			<p><u>Hinweis</u></p> <p>Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme,</p> <p>Die RPG Harz wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ebenfalls um Stellungnahme gebeten. Diese liegt mit Schreiben vom 06.03.2024 vor.</p>

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
13.15			Rechtswirkung Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG). 	wird gefolgt, Die zu berücksichtigenden Erfordernisse der Raumordnung aus dem LEP-LSA 2010 und REPHarz werden im notwendigen Umfang in der Planung berücksichtigt.
13.16			Hinweis Neuaufstellung Landesentwicklungsplan Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Das Beteiligungsverfahren ist am 12.04.2024 abgelaufen. Der bisherige Verfahrensstand kann unter www.landesentwicklungsplan-st.de eingesehen werden.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich
13.17			Hinweis zum Raumordnungskataster Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345/6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei, projektbezogen in digitaler Form (Shape-Format, amtlicher LS 489).	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
13.18			<p>Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/ Bekanntmachung des o. g. BP durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p>	wird gefolgt, Nach Rechtskraft der Planung werden die geforderten Unterlagen übergeben. Keine Anpassung der Planung notwendig.
13.19			<p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p>	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich

14	Die Autobahn GmbH des Bundes Magdeburger Str. 51 06112 Halle (Saale)	17.04.2024	<p>AZ: NLO-HAL-SRa/024/36/79,2-80,2</p> <p>Bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 27.02.2024 nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Beliehene mit den Aufgaben der Straßenbaulast der Bundesautobahn (BAB) A 36 - nach interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes – zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 71 "Solarpark Nordost" der Welterbestadt Quedlinburg wie folgt Stellung:</p> <p>Der Geltungsbereich der o.g. Vorentwürfe betreffen die Bundesautobahn A 36 in Richtungsfahrbahn Braunschweig ca. zwischen Betriebs-km 79,2 und 80,2.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 71 „Solarpark Nordost“ befindet sich mindestens 200 m</p>	
14.1				Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
14.2			<p>von Autobahnanlagen entfernt und wird somit von den Vorgaben des § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) nicht erfasst.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aktuelle Ausbauplanungen werden durch das Vorhaben nicht berührt. Maßnahmen zur Straßenbaugestaltung sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht geplant. 	<p>Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich</p>
14.3			<ol style="list-style-type: none"> 2. Folgende externe landschaftspflegerische Maßnahmen der Autobahn GmbH sind jedoch mittelbar betroffen: Angrenzend zum Geltungsbereich des Vorentwurfs der 5. Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich die Gestaltungsmaßnahmen G1 bis G5, G8 sowie die Ausgleichsmaßnahme A6.  <p>Die zugehörigen Maßnahmenblätter G1, G2, G4, G5 und A6 sind in der Anlage beigefügt. Diese Maßnahmen dürfen nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme, Die Hinweise sind für die 5. Änderung des FNP der WES Quedlinburg als Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung nicht von Bedeutung. In der vorbereitenden Bauleitplanung wird die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in Grundzügen dargestellt (vgl. § 5 BauGB – Inhalt des Flächennutzungsplanes).</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise zählen nicht zu den Grundzügen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung. Die vorliegende 5. Änderung FNP WES Quedlinburg hat keine Beeinträchtigungen der genannten Maßnahmen zur Folge</p> <p>Die Hinweise werden in nachfolgenden Planungsschritten insbesondere im parallel aufgestellten vbB-Plan „Solarpark Nordost“ berücksichtigt.</p> <p>keine Anpassung der Planung erforderlich</p>

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>tigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich auf den angrenzenden Flächen Gehölzstrukturen befinden. Gehölzstrukturen (Hecken und Feldgehölze, Bäume) stellen gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA dar. Dies gilt auch wenn diese noch nicht in das Naturschutzregister gemäß § 18 Abs. 1 NatSchG LSA aufgenommen wurden.</p> <p>Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können, verboten.</p> <p>Da sich die Flächen im Außenbereich entsprechend § 18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG befinden, stellt jede erhebliche Veränderung der Biotope einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 ff. BNatSchG dar. Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Bei Beschädigung der strauchbetonten Gehölzpflanzung sind diese auf Kosten des Verursachers zu ersetzen.</p> <p>Die Errichtung von Zusatzbauten oder bauliche Veränderungen auf den Maßnahmeflächen sind nicht erlaubt. Unvermeidbare Schäden, die Ersatzpflanzungen bzw. Renaturierungen nach sich ziehen, sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen und unter Auflagen nach Bilanzierung des Eingriffs auch auszugleichen.</p> <p>Eventuell ausgehende mögliche Beschattun-</p>	

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
14.4			<p>gen der PV- Anlagen durch angrenzend heranwachsende Gehölze gelten nicht als Behinderung.</p> <p>3. Folgende Einwendungen und Auflagen sind im Übrigen zu beachten:</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn darf zu keinem Zeitpunkt gefährdet oder beeinträchtigt werden. Dies betrifft auch Immissionsbelastungen wie Staub, Lärm, Erschütterungen oder Blendungen.</p> <p>Eventuell vorgesehene Beleuchtung ist so anzubringen, dass eine Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn ausgeschlossen ist.</p> <p>Für die Ausbildung der Fassaden sind keine metallisch glänzenden, grelle oder reflektierende Materialien oder Anstriche zu verwenden.</p> <p>Bei der Bauausführung ist sicherzustellen, dass in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen kein Gefährdungspotential für den fließenden Verkehr durch starke Staubbewirkung entsteht.</p> <p>Auch die Verschmutzung der Fahrbahnen der BAB durch Staub ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p>Einrichtungen der Bundesautobahn, wie z.B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden.</p> <p>Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen.</p>	
14.4.1			<p>Kenntnisnahme,</p> <p>Die Hinweise sind für die 5. Änderung des FNP der WES Quedlinburg als Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung nicht von Bedeutung.</p> <p>In der vorbereitenden Bauleitplanung wird die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in Grundzügen dargestellt (vgl. § 5 BauGB – Inhalt des Flächennutzungsplanes).</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise zählen nicht zu den Grundzügen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung.</p> <p>Die Belange des Immissionsschutzes werden in nachfolgenden Planungsschritten insbesondere im parallel aufgestellten vbBPlan „Solarpark Nordost“ berücksichtigt.</p> <p>keine Anpassung der Planung erforderlich</p>	

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>Vor der Errichtung von PV-Anlagen im Vorhabengebiet ist durch den Vorhabensträger ein Nachweis zu erbringen, dass der Betrieb der PV-Anlagen, einschl. Stromverteilung / -weiterleitung keine negativen Auswirkungen auf die fernmelde- und kommunikationstechnischen Anlagen der BAB hat.</p> <p>Dieser Nachweis ist durch eine vollständige Beeinflussungsberechnung mit den zuständigen Stellen der Autobahn GmbH, Niederlassung Ost, abzustimmen.</p> <p>Sollten sich im Ergebnis der Berechnung oder nach Inbetriebnahme der PV-Anlage Defizite in der Personen- oder Sachsicherheit sowie in der Funktion der Anlagen der BAB ergeben, sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen an diesen Anlagen vom Vorhabensträger zu finanzieren.</p> <p>Die Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Geltungsbereich des Vorhabens in Entwässerungsanlagen der Autobahn ist zu vermeiden.</p> <p>Baustellenverkehr, Schacht- und Pflanzarbeiten oder anderweitige Arbeiten im Bereich der 40 Meter-Anbauverbotszone sind vorher mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen, da in diesem Bereich das Fernmeldekabel der Bundesautobahn außerhalb des Straßengrundstücks der Autobahn verläuft.</p> <p>Die Photovoltaikanlagen sind so aufzustellen und auszurichten, dass eine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn A 36 ausgeschlossen wird.</p>	

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
14.5 14.5. 1			<p>4. Zudem sind folgende Hinweise des Fernstraßen-Bundesamtes zu anbaurechtlichen Belangen zu berücksichtigen:</p> <p>In die Planzeichnung sind die 40 m - Anbauverbotszone sowie die 100 m - Anbaubeschränkungszone an der BAB A 36 einzuziehen.</p> <p>In der Legende sind diese Zonen mit Verweis auf § 9 FStrG und die Bezeichnung an der Bundesautobahn zu ergänzen.</p> <p>Zur Abstandsmessung möchten wir darauf verweisen, dass das Abstandsmaß der Zonen des § 9 FStrG auch an Anschlussstellenästen, an Ein- und Ausfahrtenstreifen sowie Rampen und gegenüber der Zu- und Abfahrten sowie bei Raststätten/-plätzen (äußere Fahrbahnkante der Durchfahrtsgasse, die die BAB verbindet) gilt.</p>	<p>Kenntnisnahme,</p> <p>Die Hinweise sind für die 5. Änderung des FNP der WES Quedlinburg als Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung nicht von Bedeutung.</p> <p>In der vorbereitenden Bauleitplanung wird die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in Grundzügen dargestellt (vgl. § 5 BauGB – Inhalt des Flächennutzungsplanes).</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise zählen nicht zu den Grundzügen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung.</p> <p>Die Belange des Immissionsschutzes werden in nachfolgenden Planungsschritten insbesondere im parallel aufgestellten vbBPlan „Solarpark Nordost“ berücksichtigt.</p> <p>keine Anpassung der Planung erforderlich</p>
14.6 14.6. 1			<p>Allgemeine Hinweise:</p> <p>Längs der Bundesautobahnen dürfen jegliche Hochbauten, einschließlich Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größerer Umfangs.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in</p>	<p>Kenntnisnahme,</p> <p>Die Hinweise sind für die 5. Änderung des FNP der WES Quedlinburg als Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung nicht von Bedeutung.</p> <p>In der vorbereitenden Bauleitplanung wird die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in Grundzügen dargestellt (vgl. § 5 BauGB – Inhalt des Flächennutzungsplanes).</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise zählen nicht zu den</p>

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.</p> <p>Für Photovoltaikanlagen gilt seit dem 29.12.2023 der § 9 Abs. 2c FStrG.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG ist das Fernstraßen-Bundesamt im Genehmigungsverfahren für eine Photovoltaikanlage zu beteiligen, wenn diese Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 m oder längs einer Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll.</p> <p>Bedarf eine Anlage nach § 9 Abs. 2c S. 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Photovoltaikanlage sind gemäß § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG einerseits straßenrechtlichen Belange wie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, etwaige Ausbauabsichten und Maßnahmen der Straßenbaugestaltung zu berücksichtigen.</p> <p>Andererseits sind auch die in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten. Bitte nehmen Sie daher in die textlichen Festsetzungen des Plans den Hinweis auf, dass das Fernstraßen-Bundesamt gemäß § 9 Abs. 2c FStrG gegebenenfalls im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist.</p> <p>Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach § 9 Abs. 1</p>	<p>Grundzügen der beabsichtigten städtebauliche Entwicklung.</p> <p>Die Belange des Immissionsschutzes werden in nachfolgenden Planungsschritten insbesondere im parallel aufgestellten vbBPlan „Solarpark Nordost“ berücksichtigt.</p> <p>keine Anpassung der Planung erforderlich</p>

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<p>und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden.</p> <p>Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf §§ 33, 46 StVO wird verwiesen.</p> <p>Eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB 36 A durch Blendwirkung der geplanten Photovoltaikanlage ist zu verhindern.</p> <p>Dies ist durch ein geeignetes Gutachten oder einen anderen wissenschaftlich fundierten Nachweis zu belegen.</p> <p>Zur Brandvermeidung und Brandbekämpfung im Falle eines Brandes sind schlüssige Ausführungen, ohne gesteigerte Risiken für die strassenrechtlichen Belange (insb. zur Zuwegung zu der Anlage über das nachgeordnete Netz), vorzutragen.</p> <p>Bezüglich der möglichen Errichtung von Zäunen - insbesondere zur Einfriedung - wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen.</p> <p>Danach dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Hauen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden.</p>	

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
14.7			<p>5. Sonstiger Hinweis: Bitte beachten Sie für zukünftige Anfragen, dass für die Prüfung des Vorhabens neben den Unterlagen im PDF-Format, die Bereitstellung von georeferenzierten Vektor- oder Rasterdaten des Vorhabens unter Angabe des Lagebezugssystem inkl. EPSG Code in den üblichen Formaten: DWG, DXF, SHP, GeoTIFF, GeoJPEG, GPKG, FGDB oder KML erforderlich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme, Die Hinweise sind für die 5. Änderung des FNP der WES Quedlinburg als Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung nicht von Bedeutung. In der vorbereitenden Bauleitplanung wird die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in Grundzügen dargestellt (vgl. § 5 BauGB – Inhalt des Flächennutzungsplanes).</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise zählen nicht zu den Grundzügen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung.</p> <p>Die Belange des Immissionsschutzes werden in nachfolgenden Planungsschritten insbesondere im parallel aufgestellten vbBPlan „Solarpark Nordost“ berücksichtigt.</p> <p>keine Anpassung der Planung erforderlich</p>

Keine Einwände hatten folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange:

1. Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt, Lange Straße 1, 16303 Schwedt, Schreiben vom 27.02.2024,
2. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Osthartz, Lindenstr. 8b, 06484 Quedlinburg, Schreiben vom 27.02.2024,
3. GDMcom GmbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig, Schreiben vom 01.03.2024,
4. Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH, PF 13 52, 09072 Chemnitz, Schreiben vom 27.02.2024,
5. Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben, Schreiben vom 05.03.2024,
6. G+E GETEC Holding GmbH, Albert-Vater-Straße 50, 39108 Magdeburg, Schreiben vom 05.03.2024,
7. Kreishandwerkerschaft Harz-Bode, Weyhegarten 1c, 06484 Quedlinburg, Schreiben vom 28.02.2024,
8. Avacon Netz GmbH, Anderslebener Str. 62, 39387 Oschersleben, Schreiben vom 28.02.2024,
9. Fernwasserversorgung Elbauen-Osthartz GmbH, Naundorfer Straße 46, 04860 Torgau, Schreiben vom 28.02.2024,
10. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, Schreiben vom 04.03.2024,
11. Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, Schreiben vom 11.03.2024,
12. Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Flussbereich Halberstadt, Große Ringstr. 28 e 38820 Halberstadt, Schreiben vom 22.03.2024,

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf)

Stand November 2024

13. Deutscher Wetterdienst, Postfach 60 05 52, 14405 Potsdam, Schreiben vom 08.04.2024,
14. IHK Magdeburg, Alter Markt 8, 39104 Magdeburg, Schreiben vom 09.04.2024,
15. Stadt Thale, Rathausplatz 1, 06502 Thale, Schreiben vom 08.04.2024,
16. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, Schreiben vom 11.04.2024,
17. Unterhaltungsverband "Selke/Obere Bode", Kaiserstr.12, 06484 Quedlinburg, Schreiben vom 16.04.2024,
18. Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 04 60, 06005 Halle (Saale), Schreiben vom 17.04.2024.

Aufgestellt:

Dipl. Ing. Frank Ziehe

Braunschweig / Hessen im September 2024